

# Praxisfall Akkreditiv

## Akzeptierung von Änderungen

In der heutigen Ausgabe wollen wir Ihnen den Umgang mit Akkreditivänderungen anhand eines Praxisfalles nahe bringen:

Kurz nach der Eröffnung eines Akkreditivs übersendet die eröffnende Bank (Bank des Importeurs – Bank I) am 5. Juli 2017 per SWIFT eine Änderung an die Bank des Exporteurs (Bank E). Am folgenden Tag wird der Exporteur darüber informiert, er erhält die Avisierung dieser Änderung von der Bank E. Bank I erhält jedoch zunächst weder eine Bestätigung noch eine Ablehnung der zu Grunde liegenden Änderung.

Am 2. August 2017 reicht der Exporteur einen Dokumentensatz ein, welcher mit den ursprünglichen Bedingungen des Akkreditivs übereinstimmt. Bank E stellt keinerlei Unstimmigkeiten zum Akkreditivwortlaut fest und leitet die Dokumente an Bank I weiter.

Erst am 16. August 2017 informiert Bank E die eröffnende Bank (Bank I) über die Akzeptierung der Änderung durch den Begünstigten.

**Frage:**

Stellt die Einreichung von Dokumenten am 2. August 2017, welche nicht den geänderten Bedingungen der Änderung vom 5. Juli 2017 entsprechen, eine Ablehnung dieser Änderung dar? Sind die präsentierten Dokumente als akkreditivkonform zu betrachten?

**Antwort:**

Gemäß der Official Opinion TA820rev der ICC\* gilt eine Änderung weder als akzeptiert noch abgelehnt, wenn der Begünstigte die benannte Bank (in diesem Fall Bank E) nicht über seine Annahme oder Ablehnung der Änderung unterrichtet und die eingereichten Dokumente mit den Akkreditivbedingungen (vor Änderung) übereinstimmen.

Des Weiteren verliert diese Änderung vom 5. Juli 2017 nicht ihre Gültigkeit durch die später erfolgte Einreichung von Dokumentensätzen (hier am 2. August 2017). Gemäß Artikel 10 f) der ERA600\*\* existiert keine Zeitspanne, innerhalb welcher eine Änderung durch den Begünstigten akzeptiert oder abgelehnt werden muss. Vielmehr ist sie während der gesamten Gültigkeit des Akkreditivs wirksam.

Somit kann die Änderung vom Exporteur auch erst nach der vorliegenden Dokumenteneinreichung akzeptiert werden.

\*ICC: Internationale Handelskammer Paris (International Chamber of Commerce)  
 \*\*ERA600: Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für die Dokumentenakkreditive  
 Publikation 600 der ICC Paris (Internationale Handelskammer)

Der Dokumentensatz vom 2. August 2017, der mit den ursprünglichen Bedingungen des Akkreditivs übereinstimmt, ist daher als akkreditivkonform zu betrachten.

Der Dokumentensatz im Ganzen muss klar erkennbar werden lassen, ob dieser den Bedingungen des Original-Akkreditivs oder der Änderungen entspricht. Das Ausstellungsdatum einzelner Dokumente kann hierbei auch vor dem Änderungsdatum liegen.

Nachdem am 16. August 2017 die Änderung vom Begünstigten akzeptiert wurde, gelten allerdings die ab diesem Zeitpunkt eingereichten Dokumente nur als akkreditivkonform, wenn sie die geänderten Bedingungen berücksichtigen.

**Beispiel einer SWIFT-Message MT707 (Akkreditivänderung)**

```
{1:F01HYVEDEMMXX5027330643}{2:O7071731170821UNCRITMMXX94639201191708211031N}
Msg User Ref.      108: 123ABCD456
Sender's Ref.     20: 78910111213
Receiver's Ref.   20: NONREF
Date of Issue     31C: 170810
Date of Amendment 30: 170914
Number of Amendment 26E: 01
Beneficiary       59: MAX MUSTERMANN GMBH
                  MUSTER STR. 1
                  MUSTERSTADT GERMANY
Narrative         79: PLS AMEND AS FOLLOWS.
                  IN FIELD 43P: PARTIAL SHIPMENT
                  (BEFORE)
                  NOT ALLOWED
                  (AFTER)
                  ALLOWED
                  ALL OTHER TERMS AND CONDITIONS REMAIN UNCHANGED.
```

Bei Fragen rund um Ihr Akkreditivgeschäft steht Ihnen Ihr regionaler Trade Finance Specialist als Berater im internationalen Geschäft gern zur Verfügung. Diesen und alle weiteren Praxisfälle finden Sie auf: [hvb.de/ahpraxisinfo](http://hvb.de/ahpraxisinfo).

Das hier vorgestellte Thema dient nur allgemeinen Informationszwecken und stellt keine auf die individuellen Verhältnisse und Bedürfnisse abgestimmte Beratung dar. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Trade Finance Spezialisten. Die UniCredit Gruppe unterliegt der Aufsicht der Europäischen Zentralbank. Darüber hinaus untersteht die UniCredit Bank AG der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

© UniCredit Bank AG, München, 2017. Alle Rechte vorbehalten.